

Richtlinie für die Nutzung von
Dienstkraftfahrzeugen durch die
Bürgermeisterin oder den
Bürgermeister bei der
Stadt Neustadt a. Rbge.



Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende „Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Stadt Neustadt a. Rbge.“ beschlossen:

1. Ständige Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge durch bestimmte Personen

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister steht ein stadteigenes Dienstkraftfahrzeug zur vorrangigen Nutzung für sämtliche Dienstfahrten zur Verfügung.

Eine Dienstfahrt ist eine Dienstreise i.S.d. § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

Soweit dieses Dienstkraftfahrzeug für die vorrangige Nutzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zeitweise nicht benötigt wird, soll es auch für den normalen Dienstbetrieb zur Verfügung stehen.

2. Privatfahrten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf Dienstkraftfahrzeuge für Privatfahrten, einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte, nutzen. Fahrten im Rahmen von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten zählen grundsätzlich ebenfalls zu den Privatfahrten.

Sofern bei Tätigkeiten im Nebenamt die dafür erhaltene Entschädigung vollständig an die Stadt Neustadt a. Rbge. abgeführt wird, zählt diese Tätigkeit mit zum Hauptamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Damit verbundene Fahrten sind Dienstfahrten.

Nicht zur Verwaltung gehörenden Personen ist die Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge nicht gestattet.

Für Privatfahrten, einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung bemisst sich nach Anlage 1 der KFZ-Richtlinie des Landes Niedersachsen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Falle eines vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens auf sämtlichen Fahrten haftbar gemacht werden kann.



3. Steuerliche Regelungen

Die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Für die Ermittlung dieses geldwerten Vorteils gelten die steuerrechtlichen Regeln.

Die Zahlung der Entschädigung nach Nr. 2 kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

Soll der geldwerte Vorteil anhand eines Fahrtenbuches ermittelt werden, muss es sich um ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch i.S. der steuerlichen Regelungen handeln. Ein solches liegt vor, wenn die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrstrecken gesondert und laufend eingetragen werden und das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird. Für dienstliche Fahrten sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Datum, Uhrzeit (Abfahrt und Ankunft) und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Personen bzw. Einrichtungen
- gefahrene Kilometer (dienstlich/privat) und ggf. Reisedauer
- Unterschrift.

Das Fahrtenbuch ist dem Fachdienst 10 mindestens vierteljährlich zur Abrechnung vorzulegen.

4. Dienstfahrten mit dem Privatwagen

Sollte der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kein dienstliches Fahrzeug zur Verfügung stehen, ist es ihr oder ihm gestattet Dienstfahrten mit dem Privatwagen durchzuführen. Diese dürfen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Rechnung gestellt werden. Für die Nutzung von Privatwagen wird generell ein erhebliches dienstliches Interesse i. S. v. § 5 Abs. 3 S. 1 NRKVO festgestellt.

5. Schlussbestimmungen

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist es gestattet, die Regelungen dieser Richtlinie auf die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat auszuweiten.



Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den xx.xx.xxxx

Dominic Herbst
Bürgermeister

